

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 149-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.714

Eingereicht am: 25.07.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in)
Junker Burkhard (Lyss, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: 1171/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Personalentscheid - neuer Leiter des Migrationsdienstes - bestehende Interessenkonflikte

Laut Medienmitteilung vom 28. Juni 2016 hat das Amt für Migration und Personenstand Herrn Alexander Maurer zum neuen Leiter des Migrationsdienstes gewählt. Herr Maurer soll seine neue Funktion am 1. Januar 2017 antreten.

Herr Maurer ist gemäss Medienmitteilung bis dahin weiterhin Vizedirektor der OSP AG (Organisation für spezialisierte Dienstleistungen).

- Die OSP AG ist eine Schwesterfirma der ORS AG.
- Die ORS AG ist in der Schweiz der grösste Player im Asylgeschäft.
- OSP und ORS gehören zusammen. Bei OSP und ORS tauchen die gleichen Namen auf:
 - Eric Jaun ist Präsident des Verwaltungsrats sowohl der Firma OSP als auch der Firma ORS.
 - Stefan Moll-Thyssen ist Mitglied des Verwaltungsrats und gleichzeitig Direktor sowohl der Firma OSP als auch der Firma ORS.
- OSP und ORS bilden die OX Holding AG. Diese wurde 2009 von der Private-Equity-Firma Invision übernommen. Ziel solcher Firmen ist es, den Investoren eine Rendite auszuzahlen und, wenn möglich, die Beteiligung gewinnbringend zu verkaufen. Folge: Mit der Flüchtlings-

betreuung muss Geld verdient werden, zu Gunsten der Investoren. Geld der öffentlichen Hand im Sozialbereich fliesst also zu in- und ausländischen Investoren ab.

- 2013 gründet Moll-Thyssen die OXZ Holding und übernimmt damit einen Teil der OX Holding und somit der ORS. Die Mehrheit gehört seit 2013 der Private-Equity-Firma Equistone Partners Europe EPE (Hauptaktionärin der ORS). EPE hiess früher Barclays Private Equity, gehört immer noch zur Barclays Bank.

Mit Herrn Mauer wird im Asylbereich des Kantons Bern eine Schlüsselposition durch eine Person mit augenfälligen Interessenkonflikten besetzt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auch nach einem Amtsantritt beim Kanton Bern sind aufgrund der langjährigen Tätigkeit und seiner heutigen Funktion von Herrn Maurer sehr enge Verbindungen zur OSP/ORS anzunehmen. Wie gewährleistet der Kanton Bern, dass keine Eigeninteressen von Herrn Maurer in seine neue Funktion hineinspielen?
2. Wie gedenkt der MIP auszuschliessen, dass aufgrund der Verbindungen von Herrn Maurer zur ORS keine Insiderinformationen zum Asylbereich im Kanton Bern an die ORS Geschäftsleitung fliessen werden?
3. Wie wird die Neutralität und Sachlichkeit bei der Vergabe von Aufträgen im Kanton Bern trotz der Verbindungen des MIDI-Leiters gewährleistet?
4. Wie können die im Kanton Bern tätigen Asylsozialhilfestellen Vertrauen zum Leiter des Migrationsdiensts haben, wenn eben dieser Leiter eine leitende Funktion bei einer (in diesem Fall zusätzlich gewinnorientierten) Konkurrenzfirma innehat?
5. Wie können die Asylsozialhilfestellen ihre Jahresrechnung, ihre Strategien usw. beim Auftraggeber Kanton offenlegen, im Wissen, dass die Schlüsselstellung durch einen Vertreter der ORS/OSP besetzt ist und dieser sämtliche relevanten Informationen erhält?
6. Gedenkt der Regierungsrat, angesichts der Fakten auf seinen Anstellungsentscheid zurückzukommen?

Begründung der Dringlichkeit: Herr Maurer soll seine neue Stelle am 1. Januar 2017 antreten.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 5

Mit seinem Austritt aus der Firma OSP/ORS gibt Herr Maurer alle seine damit verbundenen Ämter und Funktionen ab. Mit Antritt der Stelle als Abteilungsleiter des Migrationsdienstes stehen aus Sicht des Regierungsrates somit keine Interessenbindungen von Herrn Maurer in Zusammenhang mit der OSP/ORS mehr im Raum.

Alle Mitarbeitenden des Kantons Bern unterstehen derselben Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, welche in Artikel 58 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2014 (PG; BSG 153.01) festgehalten sind: *„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.“*

Der Regierungsrat verweist ergänzend auf den vom Personalamt kürzlich publizierten Verhaltenskodex¹, wonach dienstliche Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Die Vergabe von Aufträgen an die Asylsozialhilfestellen erfolgt zudem über mehrere Stufen. Leistungsverträge und integrale Weisungen bedingen stets die Unterschrift des Vorstehers des Amtes für Migration und Personenstand. Bestehen Zweifel an der Neutralität in einem konkreten Geschäft, gilt die Ausstandspflicht nach Artikel 59, Absatz 1 PG.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat gilt bei der Besetzung der Stelle des Abteilungsleiters Migrationsdienst nicht als anstellende Behörde. Gestützt auf Artikel 3 der Direktionsverordnung vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (DeIDV POM; BSG 152.221.141.1) erfolgte die Wahl in der Kompetenz des Vorstehers des Amtes für Migration und Personenstand.

Der Regierungsrat unterstützt den nach einem mehrstufigen Anstellungsverfahren und unter Einbezug des Polizei- und Militärdirektors erfolgten Personalentscheid.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/KantonalsArbeitgeber.html>